

1979	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1979	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
7. 6. 79	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	633
8. 6. 79	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	636
11. 6. 79	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats 311-6	637
11. 6. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Grenzsichtaufgaben auf die Zollverwaltung 13-4-3	638
11. 6. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Koch/zur Köchin neu: 800-21-1-67	643
5. 6. 79	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung neu: 2030-11-47-11; 2030-11-47-8	651
11. 6. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Regelung des § 112 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes) 11-04-5, 810-1	652
22. 5. 79	Berichtigung der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes 7823-3	652
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26 und Nr. 27	653
	Verkündungen im Bundesanzeiger	654
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	655

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht

Vom 7. Juni 1979

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 451), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
55	Betacaroten, β,β-Carotin - zur Behandlung von erythroetischer Protoporphyrin, Vitiligo und polymorphen Lichtdermatosen -	1 Juli 1984
56	Calusteron, 17β-Hydroxy-7β, 17-dimethyl-4-androsten-3-on	1. Juli 1984
57	Cisplatin, cis-Diammindichloroplatin	1. Juli 1984
58	Clofexamid, 2-(4-Chlorphenoxy)-N-(2-diethylaminoethyl)acetamid und seine Salze	1 Juli 1984
59	Fenbufen, γ-Oxo-4-biphenylbuttersäure und ihre Salze	1. Juli 1984
60	Flunitrazepam, 5-(2-Fluorphenyl)-1-methyl-7-nitro-1H-1,4-benzodiazepin-2(3H)-on und seine Salze	1. Juli 1984
61	Human-Plasminogen	1. Juli 1984
62	Loperamid, 4-(4-Chlorphenyl)-4-hydroxy-N,N-dimethyl-α,α-diphenyl-1-piperidinbutyramid und seine Salze	1. Juli 1984
63	Mebutizid, 6-Chlor-3-(1,2-dimethylbutyl)-3,4-dihydro-2H-1,2,4-benzothiadiazin-7-sulfonamid-1,1-dioxid und seine Salze	1 Juli 1984
64	Metronidazol, 2-(2-Methyl-5-nitro-1-imidazolyl)ethanol - in Arzneimitteln gegen Infektionen mit obligaten anaeroben Bakterien -	1 Juli 1984
65	Oxantel, (E)-3-[2-(1,4,5,6-Tetrahydro-1-methyl-2-pyrimidinyl)vinyl]phenol und seine Salze - in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren -	1 Juli 1984
66	Perphenazinantat (Ester), 2-[4-[3-(2-Chlor-10-phenothiazinyl)propyl]-1-piperazinyl]ethylheptanoat und seine Salze	1. Juli 1984
67	Poly(styrol, divinylbenzol)sulfonsäure, Kaliumsalz - ausgenommen zur Verwendung als Hilfsstoff für galenische Zwecke in einer Tagesdosis bis zu 300 mg -	1 Juli 1984
68	Terizidon, 4,4'-[p-Phenylbis(methylidinnitrilo)]bis(3-isoxazolidon)	1 Juli 1984
69	Tiaprost, (\pm)-(Z)-7-[(1R,2R,3R,5S)-3,5-Dihydroxy-2-[(E)-(3RS)-3-hydroxy-4-(3-thienyloxy)-1-butenyl]cyclopentyl]-5-heptensäure und ihre Salze - in Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren -	1. Juli 1984

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 7. Juni 1979

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel
Vom 8. Juni 1979

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1966), wird wie folgt geändert:

1. Die Position „**Tilidin**“ wird gestrichen.
2. Die Position „**Zinksalze**“ erhält folgende Fassung:
„Zinksalze
 – ausgenommen
 1. zum äußeren Gebrauch,
 2. in Augentropfen,
 3. zur oralen Anwendung
 - a) bei Menschen, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis angegeben ist, die einem Zinkgehalt bis zu 6 mg entspricht,
 - b) bei Tieren –“
3. Folgende Positionen werden angefügt:
„Ammoidin, 9-Methoxy-7H-furo[3,2-g]=[1]benzopyran-7-on
Diclofenac, o-(2,6-Dichloranilino)=phenylelessigsäure und ihre Salze

Disopyramid, 4-Diisopropylamino-2-phenyl-2-(2-pyridyl)butyramid und seine Salze

Lofepramin, 4'-Chlor-2-[[3-(10,11-dihydro-5H-dibenz[b,f]azepin-5-yl)=propyl]-N-methylamino]acetophenon und seine Salze

Metoprolol, (±)-1-Isopropylamino-3-[4-(2-methoxyethyl)phenoxy]-2-propanol und seine Salze

Nomifensin, 1,2,3,4-Tetrahydro-2-methyl-4-phenyl-8-isochinolylamin und seine Salze

Poly(styrol,divinylbenzol)sulfonsäure als Aluminium-, Calcium- und Natriumsalz
 – ausgenommen zur Verwendung als Hilfsstoff für galenische Zwecke in einer Tagesdosis bis zu 300 mg –

Sisomicin, O-[2,6-Diamino-2,3,4,6-tetradesoxy- α -D-glycero-4-hexenopyranosyl-(1→4)]-o-[3-desoxy-4-C-methyl-3-methylamino- β -L-arabinopyranosyl-(1→6)]-2-desoxy-D-streptamin und seine Salze

Tamoxifen, (Z)-2-[4-(1,2-Diphenyl-1-butenyl)phenoxy]-N,N-dimethylethylamin und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1979

Der Bundesminister
 für Jugend, Familie und Gesundheit
 In Vertretung
 Prof. Dr. Wolters

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters,
des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses
und der Mitglieder des Gläubigerbeirats**

Vom 11. Juni 1979

Auf Grund des § 85 Abs. 2 der Konkursordnung und des § 43 Abs. 5 der Vergleichsordnung in den im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 311-4 und 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassungen in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

„Wird für die Leistung des Konkursverwalters jedoch eine Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes erhoben, so erhält er einen Ausgleich in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Steuersatzes auf die sonstige Vergütung ergibt.“

Artikel 1

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2482), erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr Vogel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Grenzschaufgaben
auf die Zollverwaltung**

Vom 11. Juni 1979

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Übertragung von Grenzschaufgaben auf die Zollverwaltung vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 1068), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. September 1976 (BGBl. I S. 2880) erhält nachstehende Fassung:

„Anlage zu § 1

1. Schleswig-Holstein

Niendorf
Neustadt
Grömitz
Heiligenhafen
Burgstaaken
Orth
Laboe
Möltenort/Heikendorf
Schilksee
Strande
Rendsburg
Hohenhörn
Hochdonn
Eckernförde
Ostseebad Damp
Schleswig
Kappeln
Schleimünde
Maasholm
Gelling-Mole
Quern-Neukirchen
Langballigau
Glücksburg
Wassersleben
Flensburg-Weiche
Jardelund
Weesby
Neupepersmark
Westre
Süderlügum Bhf.
Aventoft
Rosenkranz
Rodenäs

List/Sylt
Hörnum/Sylt
Dagebüll
Wyk/Föhr
Wittdün/Amrum
Pellworm
Strucklahnungshörn/Nordstrand
Süderhafen/Nordstrand
Husum
Friedrichstadt
Tönning
Büsum
Meldorfer Hafen
Friedrichskoog
Helgoland
Helgoland-Düne (Flugplatz)
Itzehoe
Wevelsfleth
Glückstadt
Elmshorn
Uetersen
Wedel

2. Hamburg

Hamburg-Neuenfelde

3. Niedersachsen

Buxtehude
Stade
Stadersand
Bützflether Sand
Otterndorf
Lemwerder
Elsfleth
Brake

Grossensiel	Borken Bhf.
Nordenham	Barlo
Fedderwardersiel	Hemden
Eckwarderhörne	Suderwick
Varel	Brüggenhütte
Wilhelmshaven	Anholt
Hooksiel	Kl. Netterden
Horumersiel	s'Heerenberg (B 220)
Carolinensiel (Harlesiel)	Heerenbergerbrücke
Neuharlingersiel	Elten-Beek
Bensersiel	Elten-Babberich
Westeraccumersiel	Elten-Lobith
Norddeich	Elten-Spykscher-Weg
Greetsiel	Keeken
Wangerooge	Bimmen
Spiekeroog	Wyler-Berg en Dal
Langeoog	Kranenburg Bhf.
Baltrum	Grunewald
Norderney	Gaesdonk
Juist	Hees
Borkum	Lingsfort
Herbrum	Dammerbruch
Leer	Niederdorf-Landstraße
Weener	Heidenend
Weener Bhf.	An der Schwalme
Papenburg	Dalheim Bhf.
Dünebrock	Rothenbach
Rhede	Karken
Neurhede	Waldfeucht
Rütenbrock	Saeffelen
Hebelermeer	Isenbruch
Rühlertwist	Tüddern
Emlichheim	Wehr
Eschebrügge	Hillensberg
Laarwald Bhf.	Süsterseel
Wielen-Vennebrügge	Mindergangelt
Getelo	Scherpenseel
Halle	Marienberg
Achterberg-Springbiel	Herzogenrath-Kirchrather Straße
Rühen	Herzogenrath-Eygelshovener Straße
Schnackenburg	Herzogenrath (Vereinigte Glaswerke)
Hohnstorf	Herzogenrath Bhf.
Herzberg Bhf.	Herzogenrath-Roermonder Straße
Vorsfelde (Wolfsburg)	Horbach
4. Nordrhein-Westfalen	Aachen-West Bhf.
Tiekerhook	Aachen-Lichtenbusch
Losserweg (Gronau)	Aachen-Sief
Gronau Bhf.	Stolberg Bhf.
Sandersküper	Roetgen
Beßlinghook	Mützenich
Oldenkott	Kalterherberg
Zwillbrock	Wahlerscheid
Gaxel	Losheimergraben
Oeding	Losheim Bhf.

Losheim
 Gehöft Scholzen (Grenzstein 400)
 Gehöft Leitzen (Grenzstein 397)
 Münster-Osnabrück (Flugplatz)
 Wildenrath (Flugplatz)

5. Hessen

Kassel-Calden (Flugplatz)

6. Rheinland-Pfalz

Ihrenbrück
 Deutsch-Steinebrück
 Lützkampen
 Brücke Tentismühle
 Dasburg
 Brücke Dornaueismühle
 Ubereisenbach
 Brücke Gemünd
 Keppeshausen
 Bauler (Biwelser Steg)
 Roth
 Brücke Roth
 Brücke Gentingen
 Wallendorf (Ourbrücke)
 Wallendorf (Sauerbrücke)
 Dillingerbrück
 Bollendorf
 Weilerbach
 Ralingen
 Langsur-Brücke
 Oberbillig
 Igel Bhf.
 Wellen
 Mertert Hafen
 Wormeldingen
 Hornbach-Bitscher Straße
 Riedelberg-Tal
 Saubücke
 Kröppen
 Schweix
 Hilst (Obere Höhe)
 Eppenbrunn, Zollstock
 Ludwigswinkel
 Schönau
 Hirschthal
 Nothweiler
 St. Germanshof
 Schweigen
 Windhof
 Neuhof
 Kapsweyer Bhf.
 Scheibenhardt
 Neulauterburg
 Wörth Bhf.

7. Saarland

Perl-Apacherstraße
 Apach-Moselschleuse
 Eft-Hellendorf
 Büschdorf
 Wehingen
 Wellingen
 Silwingen
 Biringen
 Oberesch
 Fürweiler
 Niedaltdorf-Neunkirchener Straße
 Niedaltdorf-Gerstlinger Straße
 Hemmersdorf-Grafenthal (Schwerdorf)
 Hemmersdorf Bhf.
 Ihn
 Leidingen
 Ittersdorf-Schrecklinger Straße
 Ittersdorf-Villinger Straße
 Berus-St. Oranna
 Bisten
 Überherrn Bhf.
 Überherrn
 Überherrn (Haus Dreistadt)
 Lauterbach (Kreuzwald)
 Lauterbach (Karlingen)
 St. Nikolaus
 Naßweiler-Lichtspielhaus
 Naßweiler-Bremerhof
 Naßweiler (Roßbrücke)
 Emmersweiler (Roßbrücke)
 Emmersweiler (Marienau)
 Großrosseln-Fußsteg
 Großrosseln
 Klarenthal
 Gersweiler
 Gersweiler-Dicke Buche
 Saarbrücken-Drahtzugweiher
 Saarbrücken-Spicherer Berg
 Saarbrücken-Ensheim (Flughafen)
 Saarbrücken-Güdingen (Ortsteil Unner)
 Saarbrücken-Güdingen (Saarschleuse)
 Kleinblittersdorf
 Hanweiler (Eisenbahnbrücke-Fußsteg)
 Saareinsmingen Bhf.
 Auersmacher-Bliesgersweiler-Mühle
 Habkirchen
 Frauenberg
 Reinheim
 Niedergailbach
 Peppenikum
 Utweiler
 Benschelbach (Ormersweiler)
 Benschelbach (Lutzweiler)

8. **Baden-Württemberg**

Neuburgweier
 Illingen/Baggerhafen
 Steinmauern (Rhein-km 345)
 Plittersdorf
 Wintersdorf
 Iffezheim (Rhein-km 335,9)
 Iffezheim-Staustufe (Rhein-km 334,6)
 Beinheim
 Söllingen (Rhein-km 325,7)
 Greffern (Hafen)
 Greffern (Rhein-km 322,4)
 Greffern (Fähre)
 Grauelsbaum (Rhein-km 317)
 Helmlingen (Rhein-km 313,5)
 Helmlingen (Rhein-km 312,6)
 Rheinau (Rhein-km 309,5)
 Rheinau (Gambshelm)
 Diersheim (Rhein-km 305,6)
 Honau (Rhein-km 303,2)
 Kehl-Rheinhafen
 Altenheim (Rhein-km 283,1)
 Ichenheim (Altrhein)
 Meißenheim (Rhein-km 276,5)
 Ottenheim
 Kappel
 Rhinau (Rhein-km 260)
 Wyhl (Rhein-km 244)
 Sasbach a. K.
 Burkheim (Rhein-km 233)
 Breisach-Rheinhafen
 Breisach, Landstraße
 Breisach (Rhein-km 219,1)
 Neuenburg Bhf.
 Neuenburg-Rheinbrücke
 Weil-Rheinhafen
 Weil-Schiffsanlegestelle
 Weil-Friedlingen (Fähre)
 Weil-Friedlingen
 Weil-Ost
 Basel Bad. Rangierbahnhof in Weil am Rhein
 Lörrach-Wiesenuferweg
 Lörrach-Wiesentalbahn
 Lörrach-Maienbühl
 Inzlingen-Maienbühl
 Inzlingen
 Ruhrberg
 Grenzach-Bettingen
 Grenzacherhorn
 Grenzach (Fa. Hoffmann La Roche AG)
 Grenzach (Fa. Geigy)
 Wyhlen (Wyhlen GmbH)
 Herten-Rheinfähre
 Rheinfelden-Rheinhafen

Rheinfelden
 Rheinfelden-Kraftwerkbrücke
 Säckingen (Fähre)
 Säckingen
 Laufenburg
 Albrück
 Dogern
 Waldshut (Rheinfähre)
 Waldshut Bhf.
 Rheinheim
 Reckingen
 Rötteln
 Herdern
 Günzgen
 Bühl
 Dettighofen
 Baltersweil
 Lottstetten Bhf.
 Lottstetten-Dorf
 Lottstetten
 Nack
 Altenburg-Rheinbrücke
 Altenburg-Nohl
 Altenburg-Rheinau Bhf.
 Jestetten Hardt
 Jestetten Bhf.
 Jestetten-Wangental
 Weisweil
 Erzingen
 Erzingen Bhf.
 Untereggingen
 Eberfingen
 Stühlingen
 Fützen
 Wiechs-Schlauch
 Wiechs-Dorf
 Büßlingen
 Schlatt am Randen
 Ebringen
 Thayngen Bhf.
 Bietingen
 Randegg
 Gailingen-West
 Gailingen-Brücke
 Gailingen-Ost
 Murbach
 Gottmadingen
 Gasthof „Spießhof“
 Rielasingen
 Ohningen
 Ohningen-Oberstaad
 Wangen
 Hemmenhofen

Gaienhofen
Radolfzell
Insel Reichenau
Konstanz-Paradieser Tor
Konstanz-Wiesenstraße
Konstanz-Klein Venedig
Konstanz-Seeuferweg

Konstanz-Schweizer Personen Bhf.
Konstanz-Hafen
Mainau
Überlingen
Meersburg
Friedrichshafen
Langenargen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Fröhlich

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Koch/zur Köchin *)
Vom 11. Juni 1979**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Auszubildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Koch/Köchin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
2. Reinigen und Pflegen der Räume und ihrer Einrichtungen,
3. Lagern und Kontrollieren der Waren,
4. Kenntnisse des Aufbaus der Speise- und Getränkekarte,
5. Arbeiten im Service,
6. Vor- und Zubereiten einfacher Speisen und Getränke unter Berücksichtigung der Grundlagen der Ernährungslehre,
7. Bedienen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände,
8. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
9. Hygiene,
10. Umweltbeeinflussung und Umweltschutz,
11. fremdsprachliche Fachausdrücke,
12. Arbeiten in der Küchenorganisation,
13. Vor- und Zubereiten von Salaten, Gemüse, Pilzen, Kartoffeln, Teigwaren, Hülsenfrüchten und Getreideprodukten,
14. Zubereiten von Eierspeisen,
15. Ansetzen von Fonds und Zubereiten von Suppen und Soßen,
16. Vor- und Zubereiten von Fischen, Schalen-, Krusten- und Weichtieren,
17. Vor- und Zubereiten von Schlachtfleisch und Innereien,
18. Vor- und Zubereiten von Wild und Geflügel,

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

19. Vor- und Zubereiten von kalten und warmen Vorspeisen,
20. Vor- und Zubereiten von Platten für das Kalte Büfett,
21. Zubereiten von Käsegerichten,
22. Vor- und Zubereiten von Teigen und Massen,
23. Vor- und Zubereiten von warmen, kalten und gefrorenen Süßspeisen,
24. Verarbeiten und Anrichten von vorgefertigten Gerichten,
25. Zusammenstellen von Speisefolgen unter Berücksichtigung fachlicher Regeln und der Ernährungslehre,
26. Berechnen von Mengen- und Materialpreisen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach 18 Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vor- und Zubereiten einfacher Speisen und Getränke unter Berücksichtigung der Grundlagen der Ernährungslehre,
2. Zubereiten von Suppen,
3. Vor- und Zubereiten von Salaten, Gemüse und kalten Speisen,
4. Vor- und Zubereiten von kalten Süßspeisen unter Berücksichtigung von Quark und Joghurt.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden als Arbeitsprobe eine mindestens zweiteilige Speisefolge für mindestens vier Personen herstellen einschließlich Anfordern des Materials und Anrichten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Fachbezogene Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Bedeutung der nährwertschonenden und nährwerterhaltenden Vor- und Zubereitung von Lebensmitteln,
 - b) Vor- und Zubereitung von Lebensmitteln unter Berücksichtigung der Ernährungslehre,
 - c) Eigenschaften einschließlich Qualitätsmerkmale sowie Verwendungsmöglichkeiten der Lebensmittel,
 - d) Zusammenstellung von Speisefolgen,
 - e) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Hygiene,
 - f) Umweltbeeinflussung und Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Fachbezogene Mathematik:
 - a) Material- und Kostenrechnung,
 - b) Kalkulation;
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 Wirtschafts- und Sozialkunde einschließlich Gesetze und Verordnungen aus dem Lebensmittelrecht, insbesondere der für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

(4) In den Prüfungsfächern Technologie sowie Wirtschafts- und Sozialkunde soll die Kenntnis-

prüfung schriftlich und mündlich, im Prüfungsfach Fachbezogene Mathematik nur schriftlich durchgeführt werden.

(5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie: drei Stunden,
2. in den Prüfungsfächern Fachbezogene Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde: je ein- einhalb Stunden.

(6) Die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Soweit die schriftliche Kenntnisprüfung programmiert durchgeführt wird, kann von den in Absatz 5 genannten Prüfungszeiten abgewichen werden.

(8) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber den Prüfungsfächern Fachbezogene Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils das dreifache Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, insbesondere für den Ausbildungsberuf Koch (Köchin), die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Koch/zur Köchin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1)	a) Gliederung, Aufgaben und Zusammenhänge der einzelnen Betriebsteile nennen b) die Funktionen und Zusammenhänge betrieblicher Einrichtungen beschreiben c) über betriebliche Ordnungsmittel, insbesondere über Ausbildungsvertrag, Arbeitszeitordnung, Tarifverträge, Auskunft geben	×						
2	Reinigen und Pflegen der Räume und ihrer Einrichtungen (§ 3 Nr. 2)	a) Reinigungs- und Pflegemittel auswählen und verwenden b) Spezialräume reinigen und pflegen	×	×					
3	Lagern und Kontrollieren der Waren (§ 3 Nr. 3)	a) Waren annehmen und auf Gewicht und Menge prüfen b) Waren einlagern c) Lagerbestände kontrollieren d) gesetzliche Bestimmungen für die Lagerung von Waren nennen		×	×	×	×		
4	Kenntnisse des Aufbaus der Speise- und Getränkekarte (§ 3 Nr. 4)	a) Gliederung der Speise-, Getränke- und Weinkarten beschreiben b) rechtliche Grundlagen für Speise-, Getränke- und Weinkarten nennen		×	×				
5	Arbeiten im Service (§ 3 Nr. 5)	a) Vorbereitungsarbeiten im Office und im Restaurant ausführen b) Vorbereitungsarbeiten am Büfett für den Ausschank von Getränken ausführen c) verschiedene Tafelformen stellen d) einfache Gerichte servieren e) beim Ausheben des Geschirrs mitwirken		×	×	×	×	×	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
6	Vor- und Zubereiten einfacher Speisen und Getränke unter Berücksichtigung der Grundlagen der Ernährungslehre (§ 3 Nr. 6)	a) Gemüse, Salate und Kartoffeln vorbereiten, insbesondere reinigen, schälen, zerkleinern und formen b) Fleischarten nennen und ihre Verwendungsmöglichkeiten beschreiben c) einfache Gerichte der kalten Küche und der Frühstücksküche vor- und zubereiten d) einfache Eierspeisen zubereiten e) einfache Gerichte der warmen Küche vor- und zubereiten f) Aufgußgetränke herstellen	×						
7	Bedienen und Instandhalten der Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände (§ 3 Nr. 7)	a) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgeräte beschreiben b) Arbeitsgeräte und Gebrauchsgegenstände bedienen und pflegen							
8	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 8)	a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und -situationen beschreiben d) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben e) wesentliche Vorschriften über die Feuerverhütung und die Brandschutzeinrichtungen nennen f) Gefahren der Gifte, Gase und leicht entzündbaren Stoffe nennen g) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten							während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
9	Hygiene (§ 3 Nr. 9)	a) Bedeutung der Arbeitshygiene erklären b) Sauberkeit am Arbeitsplatz und geeignete Arbeitskleidung beachten							
10	Umweltbeeinflussung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 10)	a) betriebsbedingte Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Vermeidung nennen b) Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel anwenden c) Müll unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen							

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
11	fremdsprachliche Fachausdrücke (§ 3 Nr. 11)	gebräuchliche fremdsprachliche Fachausdrücke aussprechen und anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						
12	Arbeiten in der Küchenorganisation (§ 3 Nr. 12)	a) Warenbeschaffung und Ausgabe von Nahrungsmitteln an die einzelnen Küchenabteilungen beschreiben b) Bedeutung der Dienst- und Arbeitsablaufpläne für die Küche erklären c) beim Aufstellen von Arbeitsablaufplänen mitwirken d) Lebensmittel in Kühleinrichtungen einlagern e) die verschiedenen Verpflegungs- und Serviersysteme, insbesondere à la carte, Teller- und Bankettservice, erklären f) Küchenrohstoffe und Materialien wirtschaftlich verwerten			×				
13	Vor- und Zubereiten von Salaten, Gemüse, Pilzen, Kartoffeln, Teigwaren, Hülsenfrüchten und Getreideprodukten (§ 3 Nr. 13)	a) kalte Soßen herstellen b) Ableitungen von Mayonnaisen und Marinaden für Salate herstellen c) einfache Salate zubereiten d) Rohkost zubereiten e) frische Kräuter für Salate und Gemüse verwenden f) Gemüse zum Kochen, Dünsten, Backen, Überbacken und Pürieren für Suppen, Eintopfgerichte, Beilagen und selbständige Gerichte vorbereiten g) Kartoffeln schneiden und formen sowie Kartoffelerzeugnisse ansetzen h) Beilagen aus gekochten, gedämpften, pürierten, gebundenen, gebratenen und gebackenen Kartoffeln herstellen i) Reis, Graupen, Flocken und Grieß kochen und weiterverarbeiten zu Suppen, Einlagen und Beilagen k) Teigwaren für Beilagen und Hauptgerichte kochen und weiterverarbeiten l) Teigwaren herstellen m) Hülsenfrüchte als Eintopfgerichte und als Beilagen kochen und pürieren n) Pilze reinigen, dünsten, pürieren o) Pilzgerichte zubereiten p) Stengel-, Blüten-, Blatt-, Wurzel- und Fruchtgemüse, insbesondere Spargel, Broccoli, Blumenkohl und Artischocken, zubereiten r) zusammengesetzte Salate zubereiten			×				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)							
			1	2	3	4	5	6		
1	2	3	4							
14	Zubereiten von Eierspeisen (§ 3 Nr. 14)	a) Eier pochieren und backen b) Eierpfannkuchen und Omelett herstellen			×					
15	Ansetzen von Fonds und Zubereiten von Suppen und Soßen (§ 3 Nr. 15)	a) Fonds als Grundlage für Suppen und Soßen aus Schlachtfleisch, Wild und Wildgeflügel sowie aus Fischen ansetzen b) gebundene helle Suppen zubereiten c) gebundene braune Suppen zubereiten d) klare Suppen zubereiten e) ausländische und Spezialsuppen zubereiten f) weiße, braune und aufgeschlagene Soßen zubereiten g) Kaltschalen zubereiten			×					
16	Vor- und Zubereiten von Fischen, Schalen-, Krusten- und Weichtieren (§ 3 Nr. 16)	a) Vorratshaltung und -pflege der Fische verschiedener Arten sowie der Schalen-, Krusten- und Weichtiere erklären b) See- und Süßwasserfische kochen, blaukochen und braten c) See- und Süßwasserfische pochieren, grillen und backen d) Fischfarce herstellen e) Schalentiere, insbesondere Austern, Pfahl- und Seemuscheln, verarbeiten und anrichten f) Krusten- und Weichtiere verarbeiten und anrichten			×			×		
17	Vor- und Zubereiten von Schlachtfleisch und Innereien (§ 3 Nr. 17)	a) Schlachtfleisch lagern b) Schlachtfleisch vorbereiten, insbesondere auflösen, parieren, schneiden, spicken und beizen c) Innereien für die Weiterverarbeitung vorbereiten d) einzelne Fleischteile zu Braten, Pfannengerichten, Ragouts und Hackmassen vorbereiten e) Schlachtfleisch portionieren f) einzelne Fleischteile zu Braten, Pfannengerichten, Ragouts und Hackmassen zubereiten g) Innereien zu Gerichten und Garnituren zubereiten h) die wesentlichen Bestimmungen der Hackfleisch-Verordnung erklären					×			×
18	Vor- und Zubereiten von Wild und Geflügel (§ 3 Nr. 18)	a) Haus- und Wildgeflügel bratfertig vorbereiten b) Wild für verschiedene Zubereitungsarten vorbereiten, insbesondere spicken, bardieren und beizen			×					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		c) Hausgeflügel füllen und braten d) Wild und Wildgeflügel braten e) Wild schmoren f) Ragouts und Frikassee zubereiten g) Haus- und Wildgeflügel grillieren und pochieren h) Haus- und Wildgeflügel tranchieren						×	
19	Vor- und Zubereiten von kalten und warmen Vorspeisen (§ 3 Nr. 19)	a) Salate der Kalten Küche, insbesondere Fischsalate, zubereiten b) kalte Füllungen für Eier, Tomaten und Gurken herstellen c) Pasteten mit feinem Ragout von Fleisch, Fisch und Krustentieren füllen d) warme Füllungen herstellen e) verschiedene Toasts zubereiten f) Canapees, Mundbissen und Sandwiches herstellen g) Feinkostgerichte zubereiten und anrichten			×				×
20	Vor- und Zubereiten von Platten für das Kalte Büfett (§ 3 Nr. 20)	a) Salate anrichten und garnieren b) Fleisch- und Fischsalate anrichten c) Kalte Platten anrichten und garnieren d) Braten-, Geflügel- und Fischplatten zusammenstellen, anrichten und garnieren e) Buttermischungen herstellen f) Aspik herstellen und verwerten g) Cocktails zubereiten			×		×		×
21	Zubereiten von Käsegerichten (§ 3 Nr. 21)	a) Käse verschiedener Arten aufbewahren b) Käseplatten anrichten c) verschiedene Käsezubereitungen herstellen d) warme Käsegerichte zubereiten			×				×
22	Vor- und Zubereiten von Teigen und Massen (§ 3 Nr. 22)	a) Mürbeteig herstellen und verarbeiten b) Brandteig herstellen und verarbeiten c) Hefeteig herstellen und verarbeiten d) Biskuitmasse herstellen e) Blätterteig verarbeiten					×		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
23	Vor- und Zubereiten von warmen, kalten und gefrorenen Süßspeisen (§ 3 Nr. 23)	a) Fruchtsalate zubereiten b) Speisen aus Quark und Joghurt zubereiten c) Eisspeisen anrichten d) Crêpes herstellen e) Süßspeisen aus Reis und Grieß zubereiten f) Grützen, Gelees und Soßen aus Fruchtsäften und Weinen herstellen g) Halbgefrorenes herstellen h) Cremespeisen herstellen i) über das Herstellen von Speiseeis nach der Speiseeisverordnung berichten			×				
24	Verarbeiten und Anrichten von vorgefertigten Gerichten (§ 3 Nr. 24)	a) Konserven erwärmen b) über das Tiefkühlen von Nahrungsmitteln Auskunft geben c) Tiefkühlkost lagern und weiterverarbeiten d) die besonderen Verarbeitungshinweise bei vorgefertigten Produkten beachten			×			×	×
25	Zusammenstellen von Speisefolgen unter Berücksichtigung fachlicher Regeln und der Ernährungslehre (§ 3 Nr. 25)	a) Menü-, Frühstücks-, Tages- und Abendkarte zusammenstellen b) Bedeutung der Werbewirksamkeit von Speise-, Getränke- und Weinkarten erklären c) Speisefolgen zu besonderen und festlichen Anlässen unter Berücksichtigung von Zubereitungen, Material und Farbe festlegen							×
26	Berechnen von Mengen- und Materialpreisen (§ 3 Nr. 26)	a) Gewichtsverluste beim Putzen, Lagern und Kochen berechnen b) Verkaufspreis unter Beachtung von Materialpreis, Kosten und Gewinn berechnen							×

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung**

Vom 5. Juni 1979

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915) übertrage ich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung

- a) der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)
dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts,
dem Präsidenten des Bundessozialgerichts,
dem Präsidenten des Bundesversicherungsamtes,
jeweils für seinen Geschäftsbereich,
- b) der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12
dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung,
dem Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst,
jeweils für seinen Geschäftsbereich,
- c) der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10
dem Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung
für seinen Geschäftsbereich.

Dem Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts wird die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten nach § 40 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz übertragen.

II.

Die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 übertrage ich

- 1 auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845),

dem Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

2. auf Grund des § 1344 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen,

3. auf Grund des § 157 Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes

dem Vorstand der Bundesknappschaft,
jeweils für seinen Geschäftsbereich.

III.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in den Abschnitten I und II bezeichneten Bundesbeamten vor.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 20. Januar 1977 (BGBl. I S. 268), geändert durch die Anordnung vom 23. Mai 1978 (BGBl. I S. 662), außer Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Strehlke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 1979 – 1 BvL 30/76 –, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Düsseldorf, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Regelung des § 112 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz (EG-EStRG) vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), nach der sich ein regelmäßig erzielt Mehrarbeitsentgelt nur im Rahmen der tariflichen Arbeitszeit auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes auswirkt, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. Juni 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Berichtigung der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes

Vom 22. Mai 1979

§ 24 Abs. 2 der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) lautet richtig:

„(2) Führt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr absichtlich herbei, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

Bonn, den 22. Mai 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Heinen

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 9. Juni 1979

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 79	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	650
22. 5. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen vom 21. Oktober 1969 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	657
22. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	657
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	657
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	658
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft	658
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	659
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	659
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	659
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer	659
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros	660
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	660
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigungspolitik	660
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	660
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene	661
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	661
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld	661
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	661
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	662
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	662
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	663
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	663
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 140 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Bildungsurlaub	664
—	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation	664

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 27, ausgegeben am 16. Juni 1979

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 79	Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung	665
5. 6. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/79 — Zollkontingent für Rum aus AKP-Staaten)	680
	613-2-1	
25. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	681
28. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	681
28. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	682
29. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	682
29. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit	683
29. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	683
30. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	684
30. 5. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	684

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
28. 5. 79 Verordnung Nr. 7/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	99	30. 5. 79	5. 6. 79
28. 5. 79 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/79 — Vorläufiger Antidumpingzoll für Hämatitroheisen mit Ursprung in Brasilien — EGKS) 613-2-1	101	1. 6. 79	2. 6. 79
28. 5. 79 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/79 — Vorläufiger Antidumpingzoll für bestimmte Waren mit Ursprung in Spanien — EGKS) 613-2-1	101	1. 6. 79	2. 6. 79
5. 6. 79 Verordnung Nr. 8/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	105	8. 6. 79	15. 6. 79
15. 5. 79 Dritte Verordnung zur Änderung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-6B	108	13. 6. 79	12. 7. 79
17. 5. 79 Elfte Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26	108	13. 6. 79	6. 9. 79
31. 5. 79 Verordnung TSF Nr. 4/79 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	109	16. 6. 79	15. 7. 79
7. 6. 79 I. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	109	16. 6. 79	1. 7. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache - vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 927/79 des Rates betreffend Anwendung des Beschlusses Nr. 2/79 des AKP-EWG-Ministerrats über die Abweichung von dem Begriff „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei haltbar gemachtem Thunfisch	12. 5. 79	L 117/1
8. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 929/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich der Mittelzuweisungen für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung	12. 5. 79	L 117/4
8. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 937/79 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979	15. 5. 79	L 119/1
8. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 938/79 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979	15. 5. 79	L 119/3
8. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 939/79 des Rates über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979	15. 5. 79	L 119/5
8. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 940/79 des Rates über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979	15. 5. 79	L 119/7
Andere Vorschriften		
8. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 928/79 des Rates zur Aufstockung des für das Jahr 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 EI des Gemeinsamen Zolltarifs	12. 5. 79	L 117/3
8. 5. 79 Entscheidung Nr. 934/79/EGKS der Kommission zur erneuten Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern	12. 5. 79	L 117/15
8. 5. 79 Empfehlung Nr. 935/79/EGKS der Kommission über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für bestimmte Profile aus Eisen oder Stahl, nur warm gewalzt oder warm stranggepreßt, U-, I- oder H-Profile, mit Ursprung in Spanien und Herkunft aus einem anderen Drittland	12. 5. 79	L 117/16
11. 5. 79 Verordnung (EWG) Nr. 936/79 der Kommission über die Einreihung von Fleisch von Rindern in die Tarifstelle 02.01 A II a) 4 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs	12. 5. 79	L 117/19
- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 679/79 des Rates vom 2. April 1979 zur Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Blumenkohl in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1979 und für Tomaten, Pfirsiche und Zitronen in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1979 (ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979)	15. 5. 79	L 119/18

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 340. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 109 vom 16. Juni 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 109 vom 16. Juni 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.